Zuständigkeitsordnung für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Büchen vom 01.01.2024

§ 1

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeindevertretung, ihren Ausschüssen und dem Bürgermeister, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

§ 2

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes zu treffen, soweit die Hauptsatzung ihn dazu ermächtigt. Die Ausführung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplanes und deren darin enthaltenen Maßnahmen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Alle außerhalb der normalen Haushaltsführung anstehenden Vermögenserwerbe oder -veräußerungen und solche, die im Haushalt nicht hinreichend bestimmt sind, fallen unter § 3.

(3) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, ist in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung haben Entscheidungsbefugnis über Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, die nicht im Haushaltsplan verankert sind und über Maßnahmen, die im Haushalt eingeplant jedoch nicht durch Beschluss konkretisiert wurden und über den Wertgrenzen des Bürgermeisters liegen, soweit sie ihnen durch Gesetz, Satzung, insbesondere durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragen ist.

(2) Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Wertgrenzen der Fachausschüsse erfolgt auf Grundlage einer Kostenschätzung. Ergibt die Ausschreibung eine Abweichung größer 20% und damit zugleich eine Überschreitung der Wertgrenze des Fachausschusses, ist innerhalb der Bindefrist eine Entscheidung der Gemeindevertretung einzuholen.

(3) Im Übrigen haben die Ausschüsse der Gemeindevertretung über die Grundsätze und Ziele ihres Aufgabenbereiches zu beraten und eine entsprechende Empfehlung an die Gemeindevertretung abzugeben. Über die Bildung von Arbeitsgruppen für Projekte des eigenen Aufgabenbereiches entscheiden die jeweiligen Ausschüsse eigenständig.

§ 4

Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen der Gemeindevertretung die Entscheidungsrechte bzw. Empfehlungsrechte über die in den §§ 5 bis 9 geregelten Angelegenheiten. Sie behält sich das Recht vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 5 Steuerungsausschuss

(1) Beratung und Entscheidung über:

a) die Zuweisung einzelner Aufgaben an einen Ausschuss

b) Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen ab einem jährlichen Betrag von 18.500 € bis 50.000 € je Objekt

c) Verfahrensbrief und Gewichtungskatalog für Konzessionsvergabeverfahren

d) wiederholte Verlängerung von Bebauungsfristen verkaufter gemeindlicher Grundstücke

i) Wahrnehmung vom Rückkaufsrecht für gemeindliche Grundstücke

j) die Verletzung von Treuepflichten bei ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei Mitgliedern der Gemeindevertretung über die Befreiung der Verschwiegenheit

k) Angelegenheiten, soweit weder ein Fachausschuss noch der Bürgermeister zuständig ist, noch es sich um eine Angelegenheit handelt, die eine Entscheidung durch die Gemeindevertretung gemäß den Vorschriften der GO und der Hauptsatzung verlangt.

(2) Beratung und Empfehlung an die Gemeindevertretung über:

a) Ortsrecht

- Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung
- Entschädigungssatzung
- Bekanntmachungssatzung
- Satzung und Wahlordnung des Büchener Kinder- und Jugendbeirates

b) Vorgaben für den Bericht des Bürgermeisters

c) Vorschläge des Bürgermeisters zu Personalentscheidungen über die Leitungen des Wasserwerkes, des Klärwerkes, des Waldschwimmbades, des Bauhofes und der Bücherei

d) örtliche und überörtliche Konzepte für die Bereiche Verkehr und Ortsentwicklung

e) Stellungnahmen zu überregionalen Planungen (z.B. LEP, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsschutzgebiete)

f) Prüfberichte überörtlicher Prüfungen (z.B. RPA des Kreises)

g) Kooperationsverträge mit anderen kommunalen Körperschaften (z.B. IT-Verträge, Geschäftsführungsvertrag, Wohnbauentwicklung)

h) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes

i) Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

j) Festsetzung der Kaufpreise und weiterer Verkaufsmodalitäten bei Erschließungsvorhaben von gemeindlichen Flächen

k) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Betrag von 20.500 €

l) Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen ab einem jährlichen Betrag von 50.000 € je Objekt

m) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von € 20.500 €

n) Übernahme von Bürgerschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab einem Betrag von 20.500 €

o) Abschluss von Leasing-Verträgen soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 6.000 € übersteigt

p) Angebotsauswertung und Bieterauswahl für Konzessionsvergaben

q) Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, soweit diese nicht unmittelbar darüber beschließen kann oder soweit die Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.

§ 6 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Beratung und Entscheidung über

a) Prüfung der Jahresrechnung

(2) Beratung und Empfehlung an die Gemeindevertretung über:

a) Ortsrecht

- Haushaltssatzung und –plan inkl. Nachträge
- Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser
- Beitrags- und Gebührensatzung Wasser
- Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
- Satzung über das Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Feuerwehr
- Hebesatzsatzung
- Hundesteuersatzung
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

- Gebührensatzung bei Leistungen des Bauhofes
- Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden
- Marktstandgebührensatzung

b) Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

c) Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen inkl. Kostendeckungsgrad

d) Feuerwehrbedarfsplan sowie Budgetverwaltung im Bereich Brandschutz

e) Stundung von Ansprüchen ab einem Betrag von 10.000 €

f) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ab einem Betrag von 20.500 €.

§ 7 Werkausschuss

(1) Beratung und Entscheidung über

a) Erarbeitung von Sanierungskonzepten für

- die Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung
- die zentrale Wasserversorgung
- das Waldschwimmbad Büchen
- gemeindliche Liegenschaften
- Brücken und Durchlässe

b) Unterhaltung und Investitionen ab einem Betrag von 20.500 € bis 50.000

- die Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung
- die zentrale Wasserversorgung
- das Waldschwimmbad Büchen
- gemeindliche Liegenschaften
- Brücken und Durchlässe

c) Richtlinien sowie Haus- und Benutzungsordnungen für

- Benutzungsordnung Bike + Ride
- Benutzungsordnung P+R

d) Erstellung eines Generalentwässerungsplanes

e) Fuhrpark- und Gerätekonzept

f) Standortauswahl für E-Ladesäulen

g) Straßenbeleuchtung

(2) Beratung und Empfehlung an die Gemeindevertretung über:

a) Ortsrecht

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Wasserversorgungssatzung

b) Unterhaltung und Investitionen ab einem Betrag von 50.000 €

- im Abwasserbereich
- in der zentralen Wasserversorgung
- im Waldschwimmbad
- gemeindliche Liegenschaften
- Brücken und Durchlässe

c) Unterhaltung und Investitionen für gemeindliche Liegenschaften, die nicht unter Buchstabe b) fallen, ab einem Betrag von 20.500 €,

d) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 20.500 € für die Bereiche der Abs. 2 Buchst. b) und c),

e) Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten aus dem Geräte- und Fuhrparkkonzept,

f) Verträge mit Umlandgemeinden zur

- Schmutzwasserabnahme und SüVO
- Wasserlieferung
- Betreuung des Wassernetzes (Serviceverträge)

g) Prüfung von Energieeinsparmaßnahmen

§ 8 Bau-, Wege- und Umweltschutz

(1) Beratung und Entscheidung über

a) Erfassung des Bedarfs und Festlegung des Plangeltungsbereiches für

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan

b) Aufstellung- und Auslegungsbeschluss über

- Flächennutzungsplan, inkl. städtebaulicher Verträge ab 20.500 €
- Bebauungsplan, inkl. städtebaulicher Verträge ab 20.500 €
- Satzungen gem. §§ 34 und 35 BauGB, inkl. städtebaulicher Verträge ab 20.500 €
- Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
- Gemeindlichen Landschaftsplan

c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, sofern der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall übertragen hat

d) Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB

e) Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB

f) Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall übertragen hat

g) Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall übertragen hat

h) Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB

i) Ablösen von Stellplätzen von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 (Stellplatzsatzung)

j) Umgang mit Altlasten ab einem Betrag von 20.500 € bis 50.000 €

k) Baumpflege und Knickpflege ab 20.500 € bis 50.000 €

l) Anlage und Unterhaltung von Managementplänen und Ökokonten ab 20.500 € bis 50.000 €

m) Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, sofern der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall übertragen hat

n) verkehrsregelnde und verkehrslenkende Angelegenheiten von Bedeutung (z.B. Lichtsignalanlage, Schulwegsicherung) ab einem Betrag von 20.500 bis 50.000 €

o) Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach dem StrWG

p) Bedarfsermittlung und Beschilderung von Wirtschafts-, Wald-, Rad- und Wanderwegen

q) Sanierung, Unterhaltung und Investitionen ab einem Betrag von 20.500 € bis 50.000 € für

   - Geh-, Rad- und Reitwege
   - Klassifizierte Straßen
   - Land- und forstwirtschaftliche Wege
   - Busbuchten
   - Öffentliche Parkplatzflächen

r) Bedarfsermittlung und Festlegung der Standorte von Recycling-Containern

s) Organisation der gemeindlichen Müllsammelaktion

t) Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 20.500 € bis 50.000 € für die Bereiche dieses Ausschusses gem. Abs. 1.

(2) Beratung und Empfehlung an die Gemeindevertretung über:

a) Ortsrecht

- Straßenreinigungssatzung
- Baumschutzsatzung
- Straßenbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung

b) Abwägung der Stellungnahmen sowie abschließender Beschluss bzw. Satzungsbeschluss über

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Satzungen gem. §§ 34 und 35 BauGB
- Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
- Gemeindlichen Landschaftsplan

c) Umgang mit Altlasten ab einem Betrag von 50.000 €

d) Baumpflege und Knickpflege ab 50.000 €

e) Anlage u. Unterhaltung von Managementplänen und Ökokonten ab 50.000 €

f) Lärmaktionsplanung

g) Erstellung von Einzelhandelskonzepten

h) verkehrsregelnde und verkehrslenkende Angelegenheiten von Bedeutung (z.B. Lichtsignalanlage, Schulwegsicherung) ab einem Betrag von 50.000 €

i) Erstellung von Bauprogrammen für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

j) Sanierung, Unterhaltung und Investitionen ab einem Betrag von 50.000 € für

- Geh-, Rad- und Reitwege
- Klassifizierte Straßen
- Land- und forstwirtschaftliche Wege
- Busbuchten
- Öffentliche Parkplatzflächen

k) Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 50.000 € für die Bereiche dieses Ausschusses gem. Abs. 2

§ 9 Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales

(1) Beratung und Entscheidung über:

a) Konzepte zur Unterhaltung, Sanierung, Erweiterung und Neuanlage von

Spielplätzen, Bolzplätze, Skateranlage und sonstige Plätze

b) das Verfahren und die Auswahl eines Trägers für eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet

c) Konzeption der Priesterkarte inkl. Jahresprogramm

d) Grundzüge des gemeindlichen Büchereiwesens

e) Grundzüge der gemeindlichen Jugendarbeit

f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

g) Richtlinien sowie Haus- und Benutzungsordnungen

- Richtlinie zur Sportlerehrung
- Richtlinie für die Ehrung der Arbeitsjubilare mit 40- und 50jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit
- Richtlinie über die Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit
- Richtlinie über die Durchführung von Ehrungen
- Richtlinie für Zuschüsse für Fahrten zur Partnerschaftsgemeinde
- Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlage
- Benutzungsordnung für das Jugendzentrum
- Hausordnung des Waldschwimmbades
- Leitlinien des Waldschwimmbades

h) Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

(2) Beratung und Empfehlung an die Gemeindevertretung über

a) Ortsrecht

- Gebührensatzung über die Nutzung der Sportanlage
- Satzung über die Benutzung der Kultureinrichtung Priesterkate
- Satzung über die Benutzung der Bücherei und die Erhebung von Benutzungsgebühren

b) Die Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an den gemeindlichen Liegenschaften

c) alle internationalen Angelegenheiten der Gemeinde - insbesondere die Kontakte zu den Partnerstädten, den befreundeten Städten sowie den Patenschaften der Gemeinde

d) Anfragen, Wünsche und Anregungen, die die Städtepartnerschaften, -freundschaften und Patenschaften der Gemeinde und die anderen internationalen Beziehungen betreffen

e) Vorschläge, Maßnahmen und Ideen, um die Partnerschaftsbegegnungen zu beleben oder auch zu konkretisieren

§ 10 Abgabe des Entscheidungsrechts

(1) Ein zuständiger Ausschuss kann alle Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung befugt ist, an den Steuerungsausschuss oder die Gemeindevertretung zur Entscheidung verweisen.

(2) Der Bürgermeister kann alle Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung befugt ist, an den zuständigen Ausschuss oder an die Gemeindevertretung zur Entscheidung verweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 02.11.2023

Uwe Möller - Bürgermeister